

**Bekanntmachung der
Gebührensatzung der Gemeinde Möhnsen zur Deckung der Kosten der
Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Schwarze Au-
Amelungsbach, Bille und Steinau/Büchen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBL. 2023, Seite 170, 249) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. 2022, Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2023 für die Gemeinde Möhnsen folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Möhnsen gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Schwarze Au-Amelungsbach, Bille und Steinau/Büchen an. Die Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Er unterhält die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).

**§ 2
Gebührengegenstand**

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.

**§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

1. Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 11,13 Euro erhoben.
2. Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für alle Grundflächen im Einzugsgebiet
je angefangenen ha 1,0 Gebühreneinheit
 - b) bei bewohnten Grundstücken als Zuschlag
zu a) je Wohnung 2,0 Gebühreneinheiten
 - c) bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung als Zuschlag
zu a) und b) 2,0 Gebühreneinheiten

Ergeben sich bei der Ermittlung der Gebühreneinheiten Bruchteile, so werden diese Bruchteile auf volle Gebühreneinheiten aufgerundet.

3. Für die Benutzung von Anlagen des GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des GUV stehen, dürfen Benutzungsgebühren von der Gemeinde insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01.01. – 31.12.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

1. Die Gebühren, die jährlich mit dem allgemeinen Gebührenbescheid erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Schwarzenbek-Land zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
2. Die Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Möhnsen wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuchamt zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Möhnsen, den 11.12.2023

gez. Strunk
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Möhnsen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Schwarze Au-Amelungsbach, Bille und Steinau/Büchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann während der Dienstzeiten des Amtes Schwarzenbek-Land, Gölzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, eingesehen werden.

Möhnsen, den 13.12.2023

Gemeinde Möhnsen
gez. Strunk
Bürgermeister